

Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Zug

Zug, 7. Februar 1997

25. Band Nr. 130

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (EG ANAG)

vom 28. November 1996

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf Art. 69^{ter} der Bundesverfassung¹⁾ und § 41 Bst. b der Kantonsverfassung²⁾, in Vollziehung von Art. 1 Abs. 1 der Schlussbestimmungen des Bundesgesetzes über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht vom 18. März 1994³⁾ und des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 (ANAG)⁴⁾ sowie der Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer vom 6. Oktober 1986 (BVO)⁵⁾,

beschliesst:

1. Abschnitt **Zuständigkeiten**

§ 1

Amt für Ausländerfragen

¹⁾ Das Amt für Ausländerfragen ist kantonale Fremdenpolizeibehörde im Sinne des ANAG.

¹⁾ SR 101

²⁾ BGS 111.1

³⁾ Fassung gemäss Ziff. III des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht (AS 1995 146 ff.; BB1 1994 I 305)

⁴⁾ SR 142.2

⁵⁾ SR 823.21

122.5

² Es ist überdies zuständig für die

- a) Anordnung der Haftentlassung (Art. 13 c Abs. 5 ANAG; Art. 13 d Abs. 2 ANAG in Verbindung mit § 14 Abs. 1 EG ANAG);
- b) Antragstellung zur Durchsuchung (Art. 14 Abs. 4 ANAG);
- c) Anordnung von Ausnahmen für die Unterbringung von Inhaftierten (§ 14 Abs. 2 EG ANAG).

³ Es erteilt der Kantonspolizei die zum Vollzug erforderlichen Aufträge.

§ 2

Volkswirtschaftsdirektion

Die Volkswirtschaftsdirektion ist zuständig für Verfügungen zulasten der Höchstzahlen des Kantons für Jahresaufenthalter.

§ 3

Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit

Das Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) ist als Arbeitsmarktbehörde gemäss BVO¹⁾ für die übrigen Verfügungen und Stellungnahmen zuständig.

§ 4

Verwaltungsgericht

¹ Das Verwaltungsgericht ist die kantonale richterliche Behörde im Sinne des ANAG.

² Es ist überdies zuständig für

- a) die Bestellung eines Rechtsbeistands (§ 12 EG ANAG);
- b) den Entscheid über Beschwerden gegen die Anordnung von Einschränkungen der Rechte von Inhaftierten (§ 15 Abs. 2 EG ANAG) sowie gegen die Anordnung einer Durchsuchung (Art. 14 Abs. 3 ANAG).

2. Abschnitt

Aufenthalt, Niederlassung

§ 5

Mitteilungspflicht

1. Gemeinden

¹ Die Gemeinden unterstützen das Amt für Ausländerfragen und teilen ihm unverzüglich alle Tatsachen der Einwohnerkontrolle und des Zivilstandsamts mit, die ausländische Staatsangehörige betreffen.

¹⁾ SR 823.21

² Sie nehmen Stellung zu Fragen, die ihnen das Amt für Ausländerfragen oder die Arbeitsmarktbehörde unterbreitet.

§ 6

2. Kantonale Behörden oder Amtsstellen

¹ Soweit andere kantonale Behörden oder Amtsstellen für Belange des Ausländerrechts zuständig sind, stellen sie dem Amt für Ausländerfragen ihre Entscheide zu.

² Das Polizeirichteramt und die Gerichte stellen dem Amt für Ausländerfragen rechtskräftige Strafbefehle und -urteile gegen erwachsene ausländische Staatsangehörige unverzüglich zu.

³ Das Verhöramt und das Amt für Straf- und Massnahmenvollzug orientieren das Amt für Ausländerfragen unverzüglich über Haftfälle und bevorstehende Entlassungen, bei denen ausländerrechtliche Massnahmen zu prüfen sind.

⁴ Die Kantonspolizei stellt dem Amt für Ausländerfragen unverzüglich alle Rapporte zu, die strafbare Handlungen ausländischer Staatsangehöriger betreffen, und orientiert es über Tatsachen, die den ausländerrechtlichen Vorschriften zuwiderlaufen.

3. Abschnitt

Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht

§ 7

Verfahren

1. Anordnung der Vorbereitungs- oder Ausschaffungshaft

¹ Die Vorbereitungs- oder Ausschaffungshaft ist innert 24 Stunden nach der Festnahme oder auf den Zeitpunkt der Entlassung aus der Untersuchungshaft bzw. aus dem Straf- oder Massnahmenvollzug anzuordnen.

² Sie ist den Festgenommenen umgehend mündlich begründet zu eröffnen mit dem Hinweis, einen Rechtsbeistand beiziehen zu können. Die schriftliche Begründung ist ihnen spätestens innert 72 Stunden nach der Festnahme nachzuliefern und dem Verwaltungsgericht mitzuteilen.

³ Die Anordnung der Vorbereitungs- oder Ausschaffungshaft auf den Zeitpunkt der Entlassung aus der Untersuchungshaft bzw. aus dem Straf- oder Massnahmenvollzug ist den Betroffenen schriftlich und begründet zu eröffnen unter Mitteilung an das Verwaltungsgericht.

§ 8

2. Richterliche Haftüberprüfung

¹ Die Anordnung der Vorbereitungs- oder Ausschaffungshaft ist innert 96 Stunden nach der Festnahme oder der Entlassung aus der Untersuchungshaft bzw. aus dem Straf- oder Massnahmenvollzug zu überprüfen.

² Die Betroffenen sind dabei auf die Möglichkeiten zur Stellung eines Haftentlassungsgesuches hinzuweisen.

§ 9

3. Verlängerung der Ausschaffungshaft

Der Antrag auf Zustimmung zur Haftverlängerung ist spätestens 96 Stunden vor Ablauf der zu verlängernden Ausschaffungshaft zu stellen.

§ 10

4. Übersetzung

In jedem Stadium des Verfahrens ist, sofern nötig, von Amts wegen eine Übersetzerin oder ein Übersetzer beizuziehen.

§ 11

5. Verhandlung

¹ Die inhaftierte Person und in der Regel eine Vertretung des Amts für Ausländerfragen haben an der Verhandlung persönlich teilzunehmen.

² Jede Partei hat Anspruch auf mindestens einen Vortrag.

§ 12

6. Rechtsbeistand

Vor der Verhandlung über ein Haftentlassungsgesuch gemäss Art. 13 c Abs. 4 ANAG wird der inhaftierten Person von Amts wegen ein Rechtsbeistand bestellt, sofern sie nicht selbst einen beigezogen hat.

§ 13

Vollzug der Haft

1. Benachrichtigung

Die Inhaftierten sind berechtigt, unmittelbar nach Antritt der Haft mit einer Vertrauensperson in der Schweiz Kontakt aufzunehmen.

§ 14

2. Unterbringung

¹ Dauert die Haft länger als 35 Tage, darf sie nur in Unterkünften vollzogen werden, die ausschliesslich dem Vollzug der Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft dienen. Andernfalls ist die Haftentlassung anzuordnen.

² Mit ausdrücklichem Einverständnis der Inhaftierten sind Ausnahmen möglich.

§ 15

3. Rechte der Inhaftierten

¹ Die Inhaftierten dürfen die ihnen zugewiesenen Räumlichkeiten nicht verlassen. Im übrigen sind sie frei, dürfen jedoch den Betrieb der Unterkunft nicht stören.

² Die Leitung der Unterkunft kann Einschränkungen anordnen, soweit es die Sicherheit, Ruhe und Ordnung erfordert.

4. Abschnitt

Finanzielles

§ 16

Aufenthalt, Niederlassung

¹ Die Behörden und Amtsstellen erheben für ihre Amtshandlungen Gebühren und den Ersatz von Barauslagen.

² Diese Verfahrenskosten richten sich bei Amtshandlungen

- a) des Amtes für Ausländerfragen nach der Gebührenverordnung ANAG¹⁾ und nach dem Verwaltungsgebührentarif²⁾;
- b) der übrigen Behörden und Amtsstellen nach dem Verwaltungsgebührentarif²⁾.

³ Für Amtshandlungen gemäss § 5 Abs. 1 EG ANAG und § 6 EG ANAG werden keine Verfahrenskosten erhoben.

§ 17

Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht

Im Bereich der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht werden keine Verfahrenskosten erhoben.

§ 18

Vollzugskosten

Die nach Abzug allfälliger Bundesbeiträge (Art. 14 e Abs. 2 ANAG) verbleibenden Vollzugskosten der Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft trägt der Kanton.

¹⁾ SR 142.241

²⁾ BGS 641.1

5. Abschnitt Rechtspflege

§ 19

Grundsatz

Die Rechtspflege richtet sich unter Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz¹⁾).

§ 20

Beschwerden im Bereich Zwangsmassnahmen

¹ Im Bereich der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht sind unter Vorbehalt von Absatz 2 und 3 nach kantonalem Recht keine Beschwerden möglich.

² Beschwerden gegen die Anordnung von Einschränkungen der Rechte von Inhaftierten (§ 15 Abs. 2 EG ANAG) oder gegen die Anordnung einer Durchsuchung (Art. 14 Abs. 3 ANAG) können innert 30 Tagen seit Empfang der Verfügung eingereicht werden.

³ Beschwerden gegen Ein- und Ausgrenzungsauflagen (Art. 13e Abs. 1 ANAG) können innert 30 Tagen seit Empfang der Verfügung eingereicht werden. Sie sind innert acht Arbeitstagen seit Eingang zu entscheiden.

6. Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 21

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 22

Änderung bisherigen Rechts

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz über die Organisation der Staatsverwaltung vom 10. April 1967²⁾:
§ 11 Abs. 1
7. das Amt für Ausländerfragen;
2. Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 1. April 1976¹⁾;

¹⁾ BGS 162.1

²⁾ GS 19, 333 (BGS 153.1)

§ 56 Abs. 3

³... der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsgerichtes ...

3. Kantonsratsbeschluss über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen vom 11. März 1974¹⁾:

116. ...

c) Amt für Ausländerfragen;

§ 23

Übergangsbestimmungen

¹ Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Verfahren sind nach neuem Recht zu behandeln.

² Hängige Verfahren bei einer nach neuem Recht unzuständigen Instanz sind von Amts wegen und unter Mitteilung an die Betroffenen der zuständigen Behörde weiterzuleiten.

§ 24

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des Referendums gemäss § 34 der Kantonsverfassung²⁾ am 1. Februar 1997 in Kraft.

Zug, 28. November 1996

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

R. Baumgartner

Der Landschreiber

H. Windlin

Der Regierungsrat stellt fest,

dass das Referendum gegen das vorstehende Gesetz nicht ergriffen wurde und dieses auf den 1. Februar 1997 in Kraft getreten ist.

Zug, 4. Februar 1997

Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann

R. Bisig

Der Landschreiber

H. Windlin

¹⁾ GS 20, 403 (BGS 641.1)

²⁾ BGS 111.1